



I 601-5195.2

Düsseldorf, den 26.01.2000

Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung

Herrn
Joachim Alexander Straeten
Agentur J.S Production
Christian-Hünsele-Str. 24
50859 Köln

erteile ich gem. § 291 Abs. 1 in Verbindung mit § 294 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595) mit

Wirkung vom 31.01.2000

eine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung.

Die Erlaubnis ist unbefristet gültig.

Vermittlungsbereich

Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Arbeitsvermittlung von Künstlern, insbesondere für Bühne, Film und Fernsehen, außerdem auf die Vermittlung von zuarbeitenden künstlerischen Berufen (bspw. Musiker, Arrangeure, Autoren, Dramaturgen, Regisseure, Bühnen- und Kostümbildner), soweit diese als Arbeitnehmer tätig werden **innerhalb** der Bundesrepublik Deutschland sowie von und nach anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Erlaubnis **kann** aufgehoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit während eines Zeitraumes von länger als zwei Jahren nicht ausgeübt worden ist (§ 295 Satz 1 SGB III).

Die Erlaubnis ist aufzuheben, wenn

- die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis von vornherein nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind oder
- der Vermittler wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Bestimmungen oder eine Auflage der Bundesanstalt für Arbeit verstoßen hat (§ 295 Satz 2 SGB III).



I 601-5195.2

Düsseldorf, den 26.01.2000

Besondere Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung

Herrn
Joachim Alexander Straeten
Agentur J.S. Production
Christian-Hünsele-Str. 24
50859 Köln
Bundesrepublik Deutschland

erteile ich gem. § 292 Abs. 2 in Verbindung mit § 294 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 595) sowie § 5 Arbeitsvermittlerverordnung (AVermV), zuletzt geändert durch Art. 61 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz – AFRG) vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) mit

Wirkung vom 31.01.2000

eine besondere Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung.

Die besondere Erlaubnis ist unbefristet gültig.

Vermittlungsbereich

Die besondere Erlaubnis erstreckt sich auf die Arbeitsvermittlung von

- Künstlern und deren Hilfspersonal

von der Bundesrepublik Deutschland nach Staaten **außerhalb** der Europäischen Union bzw. der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und von dort in die Bundesrepublik Deutschland.

Die besondere Erlaubnis **kann** aufgehoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit während eines Zeitraumes von länger als zwei Jahren nicht ausgeübt worden ist (§ 295 Satz 1 SGB III).